

RS Vwgh 1999/5/31 99/10/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1999

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

SDG 1975 §10 Abs1 Z1;

SDG 1975 §2 Abs2 Z1 lith;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger iSd § 10 Abs 1 Z 1 SDG kommt es allein auf das objektive Merkmal geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse an. Welche wirtschaftlichen Dispositionen zur Überschuldung bzw Zahlungsunfähigkeit führten, ist hingegen nicht entscheidend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100050.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at